



Regionales Hygienekonzept für den Spielbetrieb

im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes

Saison 2020/2021

Beschlossen vom Präsidium des HHV am 11. September 2020

Version 1.0

Vorbemerkungen

Dies hier vorliegende regionale Hygienekonzept gilt für den Spielbetrieb (Jugend und Erwachsene) aller Ligen im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes. Als regionales Hygienekonzept bildet es die Leitplanken für die individuell zu erstellenden lokalen Hygienekonzepte der Vereine. Das regionale Hygienekonzept regelt nicht den Trainingsbetrieb.

Ziel des regionalen Hygienekonzepts ist es, das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Mindestmaß zu limitieren. Die Lockerungen im Umgang stehen immer unter dem Vorbehalt, dass die Infektionszahlen nicht signifikant steigen.

Der Spielbetrieb des HHV wird in einer Mischform aus Stufe 7 und 8 des DHB-Konzepts „RETURN-TO-PLAY“ durchgeführt (Details siehe DHB-Konzept „RETURN-TO-PLAY“, Seite 17 ff.).

Allen Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen sowie am Spielgeschehen beteiligten Personen muss bewusst sein, dass eine Durchführung des Spielbetriebs nach Stufe 7 und 8 noch mehr individuelle Verantwortung zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie nach sich zieht. Dies beinhaltet u. a. weiterhin ein vorbildliches Verhalten bei der Selbstbeschränkung der privaten Kontakte sowie eine strikte Einhaltung der behördlichen Anordnungen.

Mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierte Personen müssen dem Spielbetrieb fernbleiben.

Menschen, die einer Risikogruppe angehören, sollten dem Spielbetrieb möglichst fernbleiben.

Allen beteiligten Personen muss außerdem bewusst sein, dass die aktive Teilnahme am Spielbetrieb das Risiko einer Infektion erhöht. Hier müssen alle ein gewisses Restrisiko tragen. Gerade vor diesem Hintergrund wiegt ein verantwortungsbewusster Umgang mit den Regeln und Verordnungen umso schwerer, damit alle möglichst gesund durch diese Krise kommen und der Spielbetrieb nicht wieder stärker eingeschränkt werden muss.

Unsere gemeinsame oberste Handlungsleitlinie ist es, die Gesundheit aller, die am Spielbetrieb teilnehmen, zu schützen. Die Eindämmung des Infektionsgeschehens in Hamburg und Umland ist eine gemeinschaftliche Aufgabe.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Heimvereine müssen für jede Heimspielhalle ein eigenes lokales Hygienekonzept unter den Vorgaben der jeweiligen rechtlichen Regelungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden für den Spielbetrieb entwickeln und die Einhaltung des Konzepts sicherstellen – insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten sind die lokalen Hygienekonzepte den zuständigen Behörden vorzulegen und ggf. genehmigen zu lassen.
- In dem lokalen Hygienekonzept muss jeder Verein einen Hygienebeauftragten benennen.
- Verstöße gegen das regionale und/oder lokale Hygienekonzept werden in den Spielbericht eingetragen und ggf. nach den HHV-Durchführungsbestimmungen geahndet. Bei vorliegenden schwerwiegender Pflichtverletzungen werden diese außerdem zur Anzeige bei den zuständigen Behörden gebracht.

Die Sportler*innen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und wann sie am Spielbetrieb teilnehmen wollen. Bei einer Teilnahme verpflichten sie sich zur Einhaltung der Vorgaben.

2. Übergeordnete Maßnahmen

Die folgenden übergeordneten Maßnahmen sind in den lokalen Hygienekonzepten umzusetzen:



- Einhalten der Abstandsregeln
- Maskenpflicht
- Dokumentationspflicht
- Konsequentes Umsetzen von basalen Hygieneregeln (u. a. regelmäßiges Händewaschen, Husten- und Niesetikette)
- Reduzierung von Kontakten
- Steuerung des Zu- und Austritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum

3. Einhaltung der Abstandsregelungen

Für die Sportler*innen gelten im Wettkampf keine Abstandsregelungen; für Zuschauer*innen gilt in Sporthallen eine Abstandsregelung von 1,5 Metern. Diese sind zu jeder Zeit – nur nicht im Wettkampf – einzuhalten. Hierfür sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Der Heimverein muss, sofern möglich, den Zutritt und das Verlassen der Halle für die Sportler*innen, die Offiziellen und die Zuschauer*innen entsprechend eines Einbahnstraßensystems steuern, um Menschenansammlungen möglichst zu vermeiden. Alle Heimvereine sind aufgefordert, in Abstimmung mit dem zuständigen Hallenbetreiber (Bezirks-/Sportamt, Stadt, Gemeinde, Kreis etc.) eine Ausschilderung in den Sporthallen, eine Regelung für die Nutzung der Duschen und der Toiletten vorzunehmen. Für die Wegeführung können die vorgefertigten Schilder in der Anlage 1 genutzt werden.
- In der Halle müssen ausreichend viele Auswechselbänke aufgestellt werden.
- Beim Kabinengang in der Halbzeit ist die Abstandsregelung zu beachten – die Halbzeitpause kann auch auf dem Spielfeld durchgeführt werden.
- Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung der Mindestabstandsregeln genutzt werden.
- Sofern Zuschauer*innen zugelassen sind, ist zwischen Spielfeld und Zuschauer*innen entweder ein gewisser Mindestabstand einzuhalten oder die Übertragung von Tröpfchen wird durch eine physische Barriere verhindert. (In Hamburg gilt ein Mindestabstand von 2,5 Metern; in Niedersachsen gilt ein Mindestabstand von 4 Metern. Stand: 09.09.2020.)

4. Maskenpflicht

- Sportler*innen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Halle nur bis zur Spielfläche, bzw. bis zur Auswechselbank tragen.
- Offizielle müssen am und auf dem Spielfeld keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Schiedsrichter*innen müssen während des Spiels keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Zeitnehmer*innen und Sekretäre müssen Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.
- Zuschauer*innen müssen bis zum Platz auf der Tribüne/bis zu ihrem Zuschauerplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dort können sie diese dann abnehmen.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für folgende Personen nicht:
- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und ein Attest vorlegen
- Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen

Der Heimverein trägt die Verantwortung dafür, dass diese Regeln eingehalten werden. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, können der Halle verwiesen werden.

5. Dokumentationspflicht

Die Hygienebeauftragten der Heimvereine müssen bei jedem Spiel dafür sorgen, dass die Anwesenheit aller, die die Halle betreten, dokumentiert wird. Dazu zählen: Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretäre und Zuschauer*innen.

Die Dokumentation darf nur zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname
- Funktion
- Telefonnummer
- vollständige Anschrift
- Anwesenheitszeit

Der Heimverein trägt bei Spielen die Verantwortung zur Anwesenheitsdokumentation – auch für die Gastmannschaft.

Der/die Hygienebeauftragte des Heimvereins muss die Dokumentation bis vier Wochen nach Ende des Spiels geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte aufbewahren oder speichern. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist sie im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten.

Verschiedene Mustervorlagen für die Anwesenheitsdokumentation sind als Anlage angefügt.

6. Zuschauer*innen

In Hamburg und Niedersachsen sind Zuschauer*innen bei Spielen erlaubt, sofern die Abstandsregelung, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und die Dokumentationspflicht vom Heimverein sowie den Zuschauer*innen selbst eingehalten wird. Daraus folgt, dass bei der Auslastung der Zuschauertribünen in den Sporthallen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden muss, was jedoch nicht für Mitglieder eines Haushalts gilt.

Wenn sich die Zuschauer*innen nicht an die Abstandsregeln, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder zur Dokumentation halten, darf der Heimverein sie der Halle verweisen.

Die Regelungen für Zuschauer*innen unterscheiden sich zurzeit in Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

- In Hamburg sind bis zu 100 Zuschauer*innen in der Halle zulässig, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- In Schleswig-Holstein sind Zuschauer*innen verboten. Dies gilt nicht für je eine Aufsichtsperson von minderjährigen Sporttreibenden eines Haushalts.
- In Niedersachsen sind bis zu 500 Personen in der Halle zulässig. Beträgt die Anzahl der Zuschauer*innen mehr als 50 Personen, so müssen die Regelungen des § 26 Abs. 2 der niedersächsischen Verordnung berücksichtigt werden.

Der HHV empfiehlt, vorläufig keine Zuschauer*innen zuzulassen.

7. Desinfektion

Die Heimvereine müssen eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereithalten.

Die Heimvereine müssen dafür Sorge tragen, die Bälle und die häufig berührten Flächen (z. B. Bänke, Torpfosten, Z/S-Tisch und Tablet/Laptop) sowie Sanitäreinrichtungen regelmäßig zu desinfizieren.

8. Gastronomie

Die Gastronomie kann unter den jeweils geltenden Auflagen der Länder, Kreise und Gemeinden öffnen. Ein extra Hygienekonzept ist in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu erstellen. Es gelten die Maskenpflicht bis zum Tisch, die Abstandsregel und eine Dokumentationspflicht. Im Falle eines Alkoholausschanks sind die gesonderten Regelungen zu beachten.

9. Vorgaben für den Spielbetrieb

- Verlängerte zeitliche Abstände zwischen den Spielen von möglichst 30 Minuten sollen dafür genutzt werden, die Halle zu lüften und die Duschen, die Bänke in der Halle und in den Umkleiden, den Zeitnehmertisch, das Tablet/Laptop und häufig berührte Flächen sowie die Bälle zu desinfizieren.

- Die Auswechselbänke sind zusätzlich in der Halbzeitpause vom Heimverein zu desinfizieren.
- Es wird empfohlen, dass alle Teams umgezogen zum Spiel kommen und nur nach dem Spiel die Umkleiden zum Umziehen und Duschen nutzen.
- Persönliche Trinkflasche für jede*n Spieler*in
- Überflüssigen Kontakt im Spielbetrieb (z. B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen, Begrüßung und Verabschiedung mit Kontakt, Teamkreise) sind zu unterlassen.
- Möglichst kurzfristige Anreise zum Spiel und zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung, um Menschenansammlungen zu vermeiden
- Die Heimvereine sind verpflichtet, vor dem Spiel mit Aushängen auf die Einhaltung des Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

10. Vorgehen bei einer bestätigten Infektion

Wenn eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 nach einem Spiel bekannt wird, muss die betroffene Person oder die/der Erziehungsberechtigte das Gesundheitsamt des Wohnortes informieren und nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes zu Hause bleiben.

Zusätzlich muss von der betroffenen Person oder einer/einem Erziehungsberechtigten über die Abteilungsleitung ihres Vereins eine Meldung an den HHV per E-Mail an info@hamburgerhv.de gemacht werden, wenn die erkrankte Person am Spielbetrieb teilgenommen hat. Hat die erkrankte Person nur am Trainingsbetrieb teilgenommen, muss nur der Verein informiert werden.

In beiden Fällen muss unter der Anleitung des zuständigen Gesundheitsamtes die Kontaktverfolgung durchgeführt werden.

Bei der der Meldung und der Kontaktverfolgung sind auch die zwei Tage vor der Diagnose zu berücksichtigen. Das bedeutet: sollte ein/e Sportler*in zwei Tage vor der Diagnose am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilgenommen haben, muss die Meldung auch für diese Tage erfolgen.

11. Sonstiges



Der HHV bittet alle Handballer*innen, die „Corona-Warn-App“ der Bundesregierung zu nutzen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Für weitere Auskünfte steht Jan Sievers (info@hamburgerhv.de) zur Verfügung.

Hamburg, den 11. September 2020

Dr. Knuth Lange, Präsident

Ralf Martini, Vizepräsident Spieltechnik

Mitgeltende Dokumente

- Hamburger Senatsverordnung – in der aktuellen Fassung
- Landesverordnung Schleswig-Holstein – in der aktuellen Fassung
- Niedersächsische Verordnung – in der aktuellen Fassung
- DHB-Konzept „RETURN_TO-PLAY im AMATEURSPORT“ (30.04.2020)
- DOSB-Leitplanken (06.07.2020)
- Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (05.06.2020).

Anlagen

1. Muster-Wegeführung
2. Muster-Anwesenheitsdokumentation „Mannschaften“
3. Muster-Anwesenheitsdokumentation „Zuschauer*innen“
4. Muster-Anwesenheitsdokumentation „Schiedsgericht“
5. Checkliste